



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.064/11-I/1/85

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 533 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

1017 Wien

Parlament

Datum: 24. Mai 1985

Vorfall: 24.5.85 Seite

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Datenschutzgesetz geändert  
wird (2. Datenschutzgesetz-  
Novelle 1985);  
Begutachtungsverfahren

*Dr. Arzberger*

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates  
anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,  
BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Datenschutzgesetz geändert wird (2. Datenschutzgesetz-Novelle  
1985) zu übermitteln.

Wien, am 15. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

*25* Beilage u

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Teyserl*



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.064/11-I/1/85

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Östereicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

23. Mai 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Datenschutzgesetz geändert  
wird (2. Datenschutzgesetz-Novelle  
1985);  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Schreiben vom 30.3.1985, Zl. 810 018/4-V/1a/85,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Daten-  
schutzgesetz geändert wird (2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985),  
beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

A. Da der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit im in-  
dustriell-gewerblichen Bereich für die Innovationsfähigkeit der  
Unternehmen und damit für die wirtschaftliche Entwicklung über-  
haupt eine besondere Bedeutung zukommt, sollten Bestimmungen,  
die die freie Ausübung dieser Tätigkeit beeinträchtigen, auf  
das unumgänglich notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Unter  
diesem Gesichtspunkt sollten insbesondere folgende Regelungen  
nochmals überprüft werden:

1. Die Bestimmungen über die Ermittlung der Daten bei  
Dritten (Art. I Z 1, neuer § 51c des Entwurfes) werden sich  
vor allem auf die in den Erläuterungen auf Seite 4 mit dem  
Stichwort "Archivsperre" gekennzeichnete Situation bei der  
Erforschung von Archivmaterial auswirken. Wenn der Betroffene  
seine Zustimmung nicht erteilt, muß der Forscher, wenn auf  
ihn nicht § 51c Abs. 1 Z 2 zweiter Satz zutrifft, zuwarten,  
bis 60 Jahre seit dem untersuchten Ereignis vergangen sind,  
um in Materialien Einsicht nehmen zu können. Wenn man aner-  
kennt, daß einer der Zwecke der historischen Forschung das  
Lernen aus den Fehlern der Vergangenheit sein soll, wird

- 2 -

man die mit 60 Jahren festgelegte Zeitspanne als zu lang erachten müssen. Diese Frist verkürzt sich zwar auf 30 Jahre, wenn der für die Untersuchung Verantwortliche die notwendige fachliche Eignung aufweist und kein Grund zur Annahme besteht, er werde die Datenschutzbestimmungen nicht einhalten (§ 51c Abs. 1 Z 2 des Entwurfes); doch gerade der professionelle Forscher wird auch noch - im Falle der Verweigerung der Zustimmung durch den Betroffenen - von einem 30-jährigen Ermittlungsverbot in seiner Tätigkeit in erheblichem Maß eingeschränkt werden.

Wenn die Zustimmung des Betroffenen nicht vorliegt und die Daten auch auf Grund von § 51 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes nicht erlangt werden können, hat der Ermittlungswerber die Möglichkeit, eine bescheidmäßige Feststellung der Datenschutzkommission über die Zulässigkeit der Ermittlung zu erhalten, wenn ua. feststeht, daß die Daten für die Untersuchung notwendig sind (§ 51c Abs. 2 Z 1 des Entwurfes). Dies ermöglicht es der Behörde geradezu, in die Entscheidung über die wissenschaftlichen Methoden einzutreten. Die Erläuterungen wollen zwar auf Seite 5 eine solche Interpretation ausschließen, doch wird wohl die Formulierung "zur Untersuchung notwendig" nur im Sinne einer erkenntnistheoretischen oder methodischen "Notwendigkeit" zu verstehen sein.

2. Die neue Bestimmung des § 51 d Abs. 2 in Art. I Z 1 des Entwurfes könnte einen hemmenden Einfluß auf den Gang des Informationsaustausches zwischen den Wissenschaftlern haben. Die Notwendigkeit einer rigorosen Überprüfung von Daten in der wissenschaftlichen Forschung wird gerade weitere Untersuchungen, in denen die einmal erhobenen Daten verwendet werden, nach sich ziehen. Wenn der Betroffene die Verwendung seiner Daten für die neue Untersuchung ausschließt, wäre der Kommunikationsfluß in der Wissenschaft unterbrochen.

B. Im übrigen wird zu dem Entwurf bemerkt:

Zu Art. I Z 1 - zum 7. Abschnitt:

Es fehlt eine Regelung für den Fall, daß Daten beim Betroffenen selbst zunächst für andere als wissenschaftliche Zwecke ermittelt und später vom selben Auftraggeber für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, ein Sachverhalt der gemäß Art. I Z 1 (§ 3 Z 7) des Entwurfes einer ersten Datenschutzgesetz-Novelle 1985, in die die Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes nach den

Aussagen im do. Aussendungsschreiben eingliedert werden sollen, den Tatbestand der Übermittlung darstellen würde. Diese Problematik zeigt sich besonders, wenn etwa Daten im Rahmen einer medizinischen Diagnoseerstellung für diagnostische Zwecke ermittelt werden (müssen), später aber für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden.

Zu Art. I Z 1 - § 51 b:

Diese Bestimmung des Entwurfes normiert eine Informationspflicht des Wissenschafters gegenüber dem Betroffenen und nicht das Erfordernis der Zustimmung und das Recht des Widerrufs der Zustimmung durch den Betroffenen, wie dies die Erläuterungen auf Seite 4 vorgeben.

Zu Art. I Z 1 - § 51 c:

Es ist unklar, warum im Abs. 2 Z 3 dieser Bestimmung ausschließlich auf die Verlässlichkeit des für die Untersuchung Verantwortlichen abgestellt wird, während nach Abs. 1 Z 2 in dem Fall, in dem der Verantwortliche nicht zugleich der Auftraggeber der Untersuchung ist, die Verlässlichkeit auch bei letzterem vorliegen muß.

Zu Art. I Z 1 - § 51 d:

Im Abs. 2 ist unklar, ob mit dem Verweis auf § 51c Abs. 2 nur die dort genannten materiellen Erfordernisse oder auch das Formalerfordernis eines Feststellungsbescheides der Datenschutzkommission gemeint sind. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 15. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

